

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen  
vom 11.10.2018**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) sowie des
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Borgholzhausen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
  5. Annahme und Einsammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier gemäß Übertragung des Kreises Gütersloh auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Gütersloh nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG

NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit und / oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Gütersloh, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt angenommen, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
  
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den BenutzerInnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
  5. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
  6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG,
  7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Annahme und Einsammlung von Abfällen außerhalb der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 der Verpackungsverordnung.

## **§ 3**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Gütersloh ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Gütersloh nicht zugelassen sind.
  2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten nicht gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Gütersloh widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) werden von den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Standorten an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere AbfallbesitzerIn im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r EigentümerIn eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die EigentümerIn eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere AbfallbesitzerIn ( z.B. MieterIn, PächterIn ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) EigentümerInnen von Grundstücken und AbfallerzeugerInnen/AbfallbesitzerInnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell

genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWfG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 Gewerbeabfall-Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfall-Verordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Borgholzhausen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom

Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die AbfallerzeugerIn/AbfallbesitzerIn nachweist, dass er/sie die bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 7 GewerbeabfallVO besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

ErzeugerInnen/BesitzerInnen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l,
  - b) Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,
  - c) Abfallbehälter mit hellgrünem Deckel als Saisonkomposttonne in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,
  - d) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papier/ Pappe/ Karton in den Größen 120 l und 240 l. Auf Antrag können auch Sammelbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l bereitgestellt werden,
  - e) Depotcontainer für Weiß- und Buntglas,
  - f) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke für Rest- und Bioabfälle in der Größe von rund 60 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben die von der Stadt gemieteten Abfallbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen Gebührenmarken zu versehen. Die Gebührenmarken sind an gut sichtbarer Stelle auf dem Gefäßdeckel anzubringen. Es werden nur Abfallgefäße entleert, die mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sind.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln der Abfälle sind von den GrundstückseigentümerInnen so viele Behälter zu beschaffen, dass darin der auf dem Grundstück anfallende Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben dieser Satzung aufgenommen werden kann. Den GrundstückseigentümerInnen stehen hierfür die in § 10 Abs. 2 a) bis d) aufgeführten Abfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Für die Restmüllentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach der Abfallmenge und nach der Abfallart festgelegt. Es werden die in § 10 Abs. 2 a) aufgeführten Behälter zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 2 bestimmte Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (4) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.
- (5) Änderungen des Behältervolumens sind der Stadt spätestens 10 Tage vor dem Monatsende anzuzeigen. Die Gebührenänderung erfolgt dann zum 1. des auf die Änderungsanzeige folgenden Monats. Bei Bioabfallgefäßen ist eine Änderung des Behältervolumens nur einmal im Jahr zulässig.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Gefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen ersetzt.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen anzumelden bzw. haben sie die Aufstellung eines ausreichend großen Abfallbehälters zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen.
- (8) Auf Antrag der GrundstückseigentümerInnen oder ihnen gleichgestellter Personen nach § 21 kann für benachbarte Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen GrundstückseigentümerInnen und ihnen gleichgestellte Personen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter und zugelassen Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zu der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, spätestens um 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei engen und schlecht befahrbaren Wegen (z.B. aufgeweichter Boden, Schnee und Eis) sind die Behälter (einschließlich der Abfallsäcke) von den Anschlusspflichtigen an die nächstbefahrbare Stelle (Sammelplatz) zu bringen, die durch die Stadt festgelegt wird. Das gilt auch für anschlusspflichtige abseits liegende Grundstücke, deren Anfahrt mit besonderem Aufwand verbunden ist. Das gilt ebenso bei Straßensperrungen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der Straße zu entfernen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die von der Stadt gestellten und unterhaltenen Abfallbehälter gehen nicht in Privateigentum über. Sie bleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/ Die GrundstückseigentümerIn hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die GrundstückseigentümerInnen und AbfallbesitzerInnen/-erzeugerInnen haben die Abfälle sortiert nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Verpackungsmaterialien aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Hohlglas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
  2. Altpapier ist in die Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen zur Verfügung stehen, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
  3. Bioabfälle sind in die Abfallbehälter mit grünem bzw. hellgrünem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
  4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelben Wertstoffsäcke oder in die Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, die dem Abfallbesitzer/der Abfallbesitzerin zur Verfügung gestellt werden, und zur Abholung bereitzustellen.
  5. Schadstoffhaltige Abfälle sind dem Schadstoffmobil zuzuführen.
  6. Sperrige Abfälle sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen und werden gesondert abgefahren.
  7. auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
  8. Alttextilien sind in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer einzuwerfen
- (5) Wird festgestellt, dass gegen die Getrennthaltungspflicht des Absatz 4 verstoßen wird, kann die Entleerung des fehlbefüllten Abfallgefäßes im Einzelfall verweigert werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühr wird dadurch nicht begründet.

- (6) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Die Kennzeichnung dieser Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftungen erlaubt.
- (7) Alle Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr und 15.00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf den Grundstücken der AbfallbesitzerInnen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:
  1. Die Restabfallbehälter werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
  2. Die Bioabfallbehälter werden ebenfalls im 2-Wochen-Rhythmus im Wechsel mit den Restabfallbehältern geleert.
  3. Die Saisonkomposttonne wird in den Monaten vom 15.04. bis 15.11. im 2-Wochen-Rhythmus gleichzeitig mit den Bioabfallbehältern geleert.
  4. Die Altpapiertonnen werden monatlich geleert.
  5. Die gelben Wertstoffsäcke / gelben Tonnen werden nach Maßgabe des Dualen Systems Deutschland derzeit monatlich abgefahren bzw. geleert.
- (2) Die Abfuhrtermine werden von der Stadt regelmäßig bekanntgegeben. Abweichende Regelungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/jeder anderen Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Abholtermin wird dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Ausgeschlossen von der Sperrmüllabfuhr sind Bau- und Renovierungsabfälle (bis auf Bodenbeläge oder Teppichboden), Zäune, Autoteile, Altreifen, mit Abfällen gefüllte Säcke und Kisten, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Nachtspeicheröfen.



- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/jeder anderen Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin im Stadtgebiet von der Stadtaußerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind gesondert zur Abholung bereitzustellen. Sie werden getrennt von den sperrigen Abfällen eingesammelt. Der Abholtermin wird dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind frühestens am Vortag der Abholung, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag möglichst nahe der üblichen Abfuhrstelle so bereitzustellen, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Abholung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten insbesondere aufgrund von nicht mehr haushaltsüblichen Mengen von der Gemeinde abgelehnt werden.
- (6) Zusätzlich zur Regelung in § 15 Abs. 3 können Elektro- und Elektronik-Altgeräte am Mobilen Recyclinghof der Arbeitslosen-Selbsthilfe) oder an der Übergabestelle für Elektro- und Elektronik- Altgeräte am Entsorgungspunkt Nord in Halle-Künsebeck abgegeben sowie in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer eingeworfen werden.
- (7) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gelten die Vorschriften des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die GrundstückseigentümerIn, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue EigentümerIn verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem § 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugern/Abfallbesitzern die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung stehen, von ihm/ihr zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Borgholzhausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Borgholzhausen erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die GrundstückseigentümerInnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, WohnungseigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, NießbraucherInnen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die GrundstückseigentümerInnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwider handelt.
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt;
  - e) den Fremdstoffanteil in der Biotonne um mehr als 2 Gewichtsprozent überschreitet;
  - f) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte früher als die in § 15 Abs. 4 genannte Regelung vorsieht, zur Abholung bereitstellt;
  - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - h) die erforderlichen Auskünfte gem. § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht erteilt;
  - i) den ungehinderten Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück gem. § 17 Abs. 2 dieser Satzung nicht gewährt;
  - j) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 44 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) mit einer Geldbuße bis zu Euro 50.000,- geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 19.12.2008 außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Gez.  
Dirk Speckmann  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gez.  
Elke Hartmann  
Schriftführerin